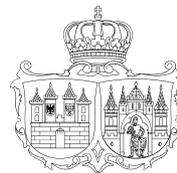


Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

27. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 22.12.2017

Nr. 27

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschluss-Nr. 268/2017 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung)	1
Beschluss-Nr. 267/2017 Entgeltordnung für die Umladung und Entsorgung von Abfällen ab 2018 für Direktanlieferer	7
Friedhofsgebührenordnung für den Neustädtischen Friedhof in Brandenburg an der Havel	8
Friedhofsgebührenordnung für den evangelischen Friedhof in Brandenburg an der Havel OT Götting	10
Friedhofsgebührenordnung für den evangelischen Friedhof in Brandenburg an der Havel OT Schmerzke	11
Amtliche Bekanntmachung zur Gewässerschau 2017 in den Gemarkungen Plaue, Kirchmöser, Götting, Schmerzke, Wust und Brandenburg	12
Schließung von Eintragungsräumen zur Unterstützung des Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“	12
Nichtamtlicher Teil	
Oberförsterei Lehnin informiert.	13
Impressum	14

Amtlicher Teil

Beschluss-Nr. 268/2017

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I.S. 40) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 20.12.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Stadt erhebt Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Brandenburg an der Havel. Dies gilt nicht für die Abnahme von Abfällen von Direktanlieferern an der Umladestation im Recyclingpark bzw. am Wertstoffhof, August-Sonntag-Straße 3, 14770 Brandenburg an der Havel. Für diese wird ein Entgelt auf der Grundlage der Entgeltordnung für die Umladung und Entsorgung von Abfällen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif. Der in der Anlage beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühr für die Behältergestaltung, das regelmäßige Einsammeln, den Transport, die Umladung und Entsorgung von Abfällen wird nach der Anzahl und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter, der Art der Abfälle und der Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr bemessen.
- (2) Die Gebühr für die Behältergestaltung, das Einsammeln, den Transport, die Umladung und Entsorgung von Abfällen, die in Abfallbehältern größer 1,1 m³ Fassungsvermögen gesammelt werden, wird nach der Größe und der Anzahl der gestellten Behälter, der Dauer der Gestellung der Behälter, der Anzahl der Aufstellungen und der Anzahl der Abfuhr der Behälter, der Anzahl des Austausches der Behälter, nach dem Gewicht der entsorgten Abfälle sowie nach der Abfallart bemessen. Wird anlässlich der Abfuhr eines Behälters ein neuer Behälter aufgestellt, handelt es sich um den Austausch eines Behälters.
- (3) Die Gebühr für die Annahme am Wertstoffhof, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von gefährlichen Abfällen in geringen Mengen von mehr als 50 kg pro Anlieferung und bis maximal 2.000 kg pro Jahr wird nach dem Gewicht und der Abfallart erhoben. Gleiches gilt für gefährliche Abfälle in geringen Mengen von bis zu 50 kg pro Abfallbesitzer oder –erzeuger, sofern solche mehr als zweimal pro Jahr am Wertstoffhof abgegeben werden.
- (4) Die Gebühr für die Gestellung des blauen Abfallsackes, das Einsammeln, den Transport, die Umladung und Entsorgung für vorübergehend mehr anfallenden Abfall wird nach der Anzahl der vorübergehend mehr benötigten Abfallbehälter (blauer Abfallsack) bemessen.

Die Gebühr für die Gestellung des transparenten Laubsackes, das Einsammeln, den Transport, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung für vorübergehend mehr anfallenden Grünschnitt und Laub wird nach der Anzahl der vorübergehend mehr benötigten Abfallbehälter (transparenter Abfallsack) bemessen.

- (5) Für die Bemessung der Gebühr nach Abs. 1 und Abs. 4 ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt sind. Im Fall des Abs. 1 ist zudem unerheblich, wie viele der aufgestellten Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige sowie wiederverwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben wurden.
- (6) Die Gebühr für das Bio-Vorsortiergefäß zur Getrennthaltung von Bioabfällen in der Wohnung wird pro Stück erhoben.
- (7) Die Gebühr für die Sonderleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Verwertung gemäß § 9 Abs. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel wird nach der Anzahl, der Größe und der Abfallart der falsch befüllten Abfallbehälter erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem der Abfall entsorgt wird.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbauberechtigter bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Ist für das Grundstück ein sonstiges zum Besitz eines Grundstücks berechtigendes dingliches Recht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Berechtigte.
- (3) Ist für ein Grundstück kein Eigentümer, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder sonst dinglich Berechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen der Inanspruchnahme des blauen Abfallsackes, des transparenten Laubsackes, der Abfallbehälter größer 1,1 m³, der Abgabe gefährlicher Abfälle in geringen Mengen gemäß § 2 Abs. 3 und der Entgegennahme eines Bio-Vorsortiergefäßes ist gebührenpflichtig der Leistungsempfänger.

- (6) Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung gebührenpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Restabfallbehälter und die Biotonnen entsteht erstmals mit dem Ersten eines Monats, der auf die Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt folgt. Auf Verlangen des Gebührenpflichtigen kann die Gebührenpflicht zum Ersten des Monats erfolgen, in dem der Restabfallbehälter bzw. die Biotonne aufgestellt wird, sofern der Gebührenpflichtige in dem Monat bereits Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen möchte. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.

Die Gebührenpflicht für den blauen Abfallsack, den transparenten Laubsack und das Bio-Vorsortiergefäß entsteht mit dem Erwerb.

In den Fällen der Abgabe gefährlicher Abfälle in geringen Mengen gemäß § 2 Abs. 3 entsteht die Gebührenpflicht mit der Abgabe der Abfälle am Wertstoffhof. In den Fällen der Inanspruchnahme von Abfallbehältern größer 1,1 m³ entsteht die Gebührenpflicht mit dem Aufstellen der Behälter.

Die Gebührenpflicht für die Sonderleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Verwertung entsteht mit der Sonderleerung.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht für das Grundstück entfällt. Voraussetzung ist die Abmeldung der Abfallbehälter nach § 8 Abs. 5 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel und die Bereitstellung der Abfallbehälter zur Abholung.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Restabfallbehälter bei vorübergehend genutzten Grundstücken und für die Saison-Biotonnen bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Kalenderjahres. Im genannten Zeitraum entsteht die Gebührenpflicht erstmals mit dem Ersten eines Monats, der auf die Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt folgt. Auf Verlangen des Gebührenpflichtigen kann die Gebührenpflicht zum Ersten des Monats erfolgen, in dem der Abfallbehälter aufgestellt wird, sofern der Gebührenpflichtige in dem Monat bereits Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen möchte.

Die Gebührenpflicht für die Restabfallbehälter bei vorübergehend genutzten Grundstücken endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht erlischt.

Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.
- (5) Wird die Abfallentsorgung aus von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen bis zu einem Monat unterbrochen oder bis zu drei Monaten eingeschränkt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 5 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Der Erhebungszeitraum für die Restabfallbehälter bei vorübergehend genutzten Grundstücken und die Saison-Biotonnen wird auf den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Kalenderjahres festgelegt und bei Entstehen der Gebührenpflicht im Laufe des Zeitraumes vom 01.04. bis 30.09. auf den Restteil dieses Zeitraumes.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Jahresgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit der im Bescheid genannten Höhe zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Die Gebühr für Restabfallbehälter bei vorübergehend genutzten Grundstücken und Saison-Biotonnen wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit der im Bescheid genannten Höhe zum 15.05. und 15.08. des Jahres fällig.

Der Gebührenbescheid kann mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres oder beim Wechsel des Gebührenpflichtigen im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid genannten Höhe fällig. Entsteht die Gebührenpflicht bei Restabfallbehältern bei vorübergehend genutzten Grundstücken und Saison-Biotonnen erstmals im Laufe des Zeitraumes vom 01.04. bis 30.09. des Kalenderjahres oder beim

Wechsel des Gebührenpflichtigen im Laufe des Zeitraumes vom 01.04. bis 30.09. des Kalenderjahres, wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid genannten Höhe fällig.

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen mit Abfallbehältern größer 1,1 m³ wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid festgesetzten Höhe fällig.
- (4) Mit dem Erwerb des blauen Abfallsackes, des transparenten Laubsackes bzw. des Bio-Vorsortiergefäßes wird die Gebühr sofort fällig und ist bar zu entrichten.

Mit der Abgabe von gefährlichen Abfällen in geringen Mengen gemäß § 2 Abs. 3 wird die Gebühr mit der Verwiegung der Abfälle fällig und ist bar zu entrichten.

Der Gebührenpflichtige erhält in diesen Fällen einen Beleg über die Barzahlung der Gebühr. Auf dem Wertstoffhof kann ab 10,00 € mit einem elektronischen Bezahlsystem die Gebühr entrichtet werden.

- (5) Die Gebühr für die Sonderleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Verwertung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid festgesetzten Höhe fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Soweit Funktions- und Statusbezeichnungen in der männlichen Form aufgeführt sind, gelten diese gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anlage zu § 1 Abs. 2 und § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung).

Gebührentarif

Die Gebührensätze betragen:

1. Jahresgebührensätze für **Restabfallbehälter** betragen

1.1 Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt	47,35 €
b: 80 l Rauminhalt	62,43 €
c: 120 l Rauminhalt	92,58 €

1.2 Entsorgungsrhythmus 1 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt	389,14 €
b: 1.100 l Rauminhalt	1.788,98 €

1.3 Entsorgungsrhythmus 2 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt	775,72 €
b: 1.100 l Rauminhalt	3.560,68 €

2. Gebührensätze für **Restabfallbehälter für vorübergehend genutzte Grundstücke** betragen (01.04. bis 30.09.):

2.1 Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt	25,59 €
--------------------	---------

- b: 80 l Rauminhalt 33,46 €
 c: 120 l Rauminhalt 49,19 €

2.2 Entsorgungsrhythmus 1 x wöchentlich

- a: 240 l Rauminhalt 199,80 €
 b: 1.100 l Rauminhalt 921,20 €

2.3 Entsorgungsrhythmus 2 x wöchentlich

- a: 240 l Rauminhalt 389,14 €
 b: 1.100 l Rauminhalt 1.788,98 €

3. Jahresgebührensätze der **Biotonne** für kompostierbare Abfälle betragen:

Entsorgungsrhythmus 14-tägig

- a: 60 l Rauminhalt 36,13 €
 b: 120 l Rauminhalt 70,41 €

4. Gebührensätze der **Saison-Biotonne** für kompostierbare Abfälle betragen (01.04. bis 30.09.):

Entsorgungsrhythmus 14-tägig

- a: 60 l Rauminhalt 19,74 €
 b: 120 l Rauminhalt 37,62 €

5. Gebührensätze für vorübergehend mehr anfallenden Abfall:

- 5.1: Blauer Abfallsack 2,59 €/Stück
 5.2: Transparenter Laubsack 2,00 €/Stück

6. Gebührensätze für die Entsorgung von **Abfallbehältern größer 1,1 cbm** Fassungsvermögen

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen: (alle Angaben als Brutto)

	Miete pro Behälter und Tag	Kosten für Aufstellung eines Behälters	Kosten für Abfuhr eines Behälters	Kosten für Austausch eines Behälters	Kosten für Umladung und Entsorgung für Sperrmüll oder gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Kosten für Umladung und Entsorgung für gemischte Siedlungsabfälle und sonstige Abfälle
2,5 m ³ Absetzkipper mit Deckel	1,40 €	116,01 €	116,01 €	116,01 €	101,97 €/t	97,21 €/t
7 m ³ Absetzkipper mit Deckel	1,64 €	116,01 €	116,01 €	116,01 €	101,97 €/t	97,21 €/t
10 m ³ Absetzkipper mit Deckel	1,76 €	116,01 €	116,01 €	116,01 €	101,97 €/t	97,21 €/t

Wird anlässlich der Abfuhr eines Behälters ein neuer Behälter aufgestellt, handelt es sich um den Austausch eines Behälters.

7. Gebührensätze für die Sonderleerung von Behälter von Abfällen zur Verwertung

a:	60 l Biotonne	19,22 €
b:	120 l Biotonne	19,81 €
c:	240 l Papiertonne	22,12 €
d:	1.100 l Papiertonne	34,60 €

8. **Gefährliche Abfälle in geringen Mengen** von mehr als 50 kg pro Anlieferung und bis maximal 2.000 kg im Jahr und gefährliche Abfälle von bis zu 50 kg pro Abfallbesitzer oder -erzeuger, sofern solche mehr als zweimal pro Jahr am Wertstoffhof abgegeben werden.

Abfallartenspezifische Gebührensätze für gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen:

Abfallart*	Abfallschlüssel*	Gebühr (€/kg)
Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Spraydosen mit schädlichen Restinhalten)	150110*	3,95
Aufsaug- und Filtermaterialien (feste fett- und överschmutzte/öhlhaltige Betriebsmittel)	150202*	1,93
Gebrauchte anorganische Chemikalien, die gefährliche Stoffe enthalten Feuerlöscher	160507*	6,81
Gebrauchte organische Chemikalien, die gefährliche Stoffe enthalten	160508*	6,81
Lösemittel	200113*	2,29
Säuren	200114*	3,83
Laugen	200115*	3,83
Fotochemikalien	200117*	2,05
Abfallart*	Abfallschlüssel*	Gebühr (€/kg)
Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide	200119*	6,81
quecksilberhaltige Abfälle z. B. Fieberthermometer	200121*	12,40
Altfarben und -lacke nicht ausgehärtet Farben, Druckfarben, Klebstoffe, die gefährliche Stoffe enthalten	200127* /080111*	2,05

Dispersionsfarben, nicht ausgehärtet	200128 /080112	2,05
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	200129*	2,64
Arzneimittel, Altmedikamente	200132	1,93
zytotoxische / zytostatische Arzneimittel	200131*	3,83

* gefährliche Abfälle

9. Gebührensatz für den Erwerb eines **Bio-Vorsortiergefäßes**: 3,00 €/Stück

Brandenburg an der Havel, den 21.12.2017

gez. Steffen Scheller
Bürgermeister,
Allgemeiner Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten

Beschluss-Nr. 267/2017

Entgeltordnung für die Umladung und Entsorgung von Abfällen ab 2018 für Direktanlieferer

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 9 Abs. 1 und 6 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 20.12.2017 folgende Entgeltordnung für die Umladung und Entsorgung von Abfällen ab 2018 für Direktanlieferer beschlossen:

§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Umladung und Entsorgung von Abfällen gemäß § 2 sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.

§ 2 Entgelte

(1) Es werden folgende Entgelte erhoben:

AVV-Nr.	Abfallart	Entgelt in €/t
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	106,82
20 03 07	Sperrmüll	111,58
17 02 03	Kunststoffe	106,82
17 03 02	Teerfreie Dachpappe	106,82
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	111,58
	sonstige behandlungsbedürftige Abfälle	106,82

Bis zu einem Gewicht unter 100 kg beträgt das Mindestentgelt für gemischte Bau- und Abbruchabfälle sowie Sperrmüll 5,35 € pauschal. Für alle sonstigen behandlungsbedürftigen Abfälle beträgt das Mindestentgelt bis zu einem Gewicht unter 100 kg 5,12 € pauschal.

(2) Für die Entsorgung von teerhaltiger Dachpappe mit einer Kantenlänge von maximal 50 X 50 cm und frei von Anhaftungen (170303* Kohlenteer und teerhaltige Produkte) wird folgendes Entgelt erhoben:

AVV-Nr.	Abfallart	Entgelt in €/t
17 03 03*	teerhaltige Dachpappe	174,02

Bis zu einem Gewicht unter 100 kg beträgt das Mindestentgelt 10,44 € pauschal.

§ 3 Entgeltpflichtige

Entgeltpflichtig sind alle Anlieferer von Abfällen nach § 1. Eine Ausnahme hiervon bilden die von der Stadt Brandenburg an der Havel beauftragten Dritten im Rahmen der Haus- und Sperrmüllentsorgung sowie die Anlieferer von Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen (2-mal pro Jahr) auf dem Wertstoffhof.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Das Entgelt wird nach dem verwogenen Gewicht abzüglich des verwogenen Leergewichtes bemessen.

§ 5 Entgelterhebung und Fälligkeit

Das Entgelt entsteht mit Anlieferung des Abfalls an der Entsorgungsanlage und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Dieses ist bei der Anlieferung bar zu entrichten. Auf dem Wertstoffhof kann ab 10,00 € mit einem elektronischen Bezahlsystem das Entgelt entrichtet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Soweit Funktions- und Statusbezeichnungen in der männlichen Form aufgeführt sind, gelten diese gleichermaßen für Frauen und Männer.

Brandenburg an der Havel, den 21.12.2017

gez. Steffen Scheller
Bürgermeister,
Allgemeiner Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten

Friedhofsgebührenordnung für den Neustädtischen Friedhof in Brandenburg an der Havel

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:
- für alle Erd- und Urnenbeisetzungen auf 20 Jahre

§ 2 Gebührentarif

<u>1. Grabberechtigungsgebühren</u> (Erwerb des Nutzungsrechts lt. Nutzungsurkunde) /	<u>je Jahr</u>
1.1. Erbbegräbnis früheren Rechts (E) – soweit noch vorhanden – je m ²	12,00 €
1.2. Wahlgrabstätte, je Einfach-Grabstelle (W)	79,00 €
1.3. Reihengrabstätten	
1.3.1. Kindergrabstätte für Kinder bis zum 10. Lebensjahr (K)	8,00 €
1.3.2. Gärtnerische Erstanlage für Kindergrabstätten (Hügel, einmalig)	100,00 €
1.3.3. Sargreihengrabstätte im Rasen (SR), einschließlich Pflege durch die Friedhofsverwaltung *	100,00 €
1.4. Sargwahlgrabstätte, einschließlich gärtnerischer Anlage und Pflege durch die Friedhofsverwaltung (SP), je Einfach-Grabstelle *	160,00 €
1.5. Urnengrabstätten für unterirdische Beisetzung von Urnen	
1.5.1. Urnenwahlgrabstätte der Größe 1 m x 1 m, für bis zu 4 Urnen (U)	33,00 €
1.5.2. Urnenwahlgrabstätte der Größe 0,80 m x 0,80 m, für bis zu 2 Urnen (U)	25,00 €
1.5.3. Urnenwahlgrabstätte der Größe 0,50 m x 0,50 m, für 1 Urne (U)	13,00 €
1.5.4. Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensschild (UG), einschließlich Pflege durch die Friedhofsverwaltung **	25,00 €
1.5.5. Urnengrabstätte im Rasen/Rahmen (UR), einschließlich Pflege durch die Friedhofsverwaltung (ohne Verlängerungsoption nach Beisetzung) *	37,00 €
1.5.6. Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen, einschließlich gärtnerischer Anlage und Pflege durch die Friedhofsverwaltung (UP) *	130,00 €

*Gestaltungsmöglichkeit durch Nutzer beschränkt, verbindliche Vorgaben für Grabsteine,

**ohne Gestaltungsmöglichkeit durch Nutzer

2. Bestattungsgebühren

2.1. Erdbeisetzungen (Herstellen und Schließen der Gruft)	
2.1.1. in Reihengrabstätten	320,00 €
2.1.2. in Erbbegräbnis- bzw. Wahlgrabstätten	420,00 €
2.1.3. Kindergrabstätten bis 1,50 m	140,00 €
2.1.4. Zuschlag bei Frostboden, je 10 cm. Frost	39,00 €
2.2. Urnenbeisetzungen	
2.2.1. Herstellen und Schließen der Gruft	90,00 €
2.2.2. Zuschlag bei Frostboden, je 10 cm Frost	8,00 €
2.2.3. Annahme und Aufbewahrung der Urne zur Beisetzung, je angefangene Woche	15,00 €

3. Leistungen bei Trauerfeiern

3.1. Nutzung der Friedhofskapelle, kurzer Abschied (10 Minuten Trauerfeier)***	115,00 €
3.2. Nutzung der Friedhofskapelle (30 Minuten Trauerfeier) ***	170,00 €
3.3. verlängerte Nutzung der Friedhofskapelle je angefangene 60 Minuten	170,00 €
3.4. Benutzung des Harmoniums	15,00 €
3.5. Harmoniumspiel mit durch die Friedhofsverwaltung gestelltem Organisten	45,00 €

***Die Nutzung der Friedhofskapelle ist lt. Friedhofsgesetz der ev. Kirche zwingend vorgeschrieben

4. Grabmäler, Fundamente, Holzkreuze, Bänke u.a., für die Genehmigung zum Aufstellen, incl. Entsorgung nach Stellenaufgabe bzw. Ablauf:

4.1. für stehende Grabmäler incl. jährlicher Prüfung Standsicherheit	
4.1.1. bis zu einer Breite von 0,55 m	79,00 €
4.1.2. bis zu einer Breite von 0,80 m	158,00 €
4.1.3. bis zu einer Breite von 1,60 m	253,00 €
4.1.4. bei einer Breite von mehr als 1,60 m	360,00 €
4.2. für liegende Grabsteine	
4.2.1. bis zu einer Größe von 0,50 m ²	68,00 €
4.2.2. bis zu einer Größe von 1,00 m ²	152,00 €
4.2.3. bei einer Größe von mehr als 1,00 m ²	242,00 €
4.3. für Grabstelen bis max. 0,40 x 0,40 m Grundfläche incl. jährlicher Prüfung Standsicherheit	
4.3.1. bis zu einer Höhe von 0,80 m	79,00 €
4.3.2. bis zu einer Höhe von 1,40 m	158,00 €
4.3.3. über einer Höhe von 1,40 m	253,00 €
4.4. für das Aufstellen von Holzkreuzen, Bänken, Hockern u. a., sowie das Anbringen von Denkzeichen	50,00 €
4.5. Einfassung, je laufender Meter	10,00 €
4.6. Teilabdeckung von Urnenstellen/Sargstellen mit Naturstein (außer Trittplatten)	50,00 €

5. Ausbetten, Umbetten und Versenden

5.1. Ausbetten einer Urne einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	135,00 €
5.2. Übersenden einer Urne	15,00 €
5.3. Umbetten einer Urne auf dem eigenen Friedhof	225,00 €
5.4. Ausbetten eines Sarges, zur Überführung durch Bestatter	1.000,00 €

6. Verwaltungsgebühren

6.1. allgemeine Verwaltungsgebühr (z. B. für Ausstellung, Verlängerung oder Löschung von Nutzungsrechten, Ausstellung von Registerauszügen usw.)	17,00 €
6.2. Auskünfte (ausgenommen einfache mündliche Auskünfte)	5,00 €

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Grabpflege, Bepflanzung, sonst. gärtnerische Arbeiten, Grabberäumung, Totengeläut zu weltlichen Trauerfeiern, usw.) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft und ist zu veröffentlichen. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Erbringung der Leistung.

Mit Inkrafttreten vorstehender Gebührenordnung treten alle vorhergehenden Gebührenordnungen außer Kraft.

Brandenburg, den 11.12.2017

Evangelische Kirchengemeinde St. Katharinen

Für den Gemeindegemeinderat:

Vorsitzender: gez. Thomas Haas

Älteste(r): gez. Anneliese Albert

Älteste(r): gez. Martina Alband

(Siegel)

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird im vollen Wortlaut veröffentlicht:

- Veröffentlichung im kommunalen Amtsblatt der Stadt Brandenburg und
- durch Daueraushang in der Friedhofsverwaltung

Friedhofsgebührenordnung für den evangelischen Friedhof in Brandenburg an der Havel OT Götting

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

- für alle Erd- und Urnenbeisetzungen auf 20 Jahre

§ 2 Gebührentarif

<u>1. Grabberechtigungsgebühren</u> (Erwerb bzw. Verlängerung des Nutzungsrechts)	<u>je Jahr</u>
1.1. Verlängerungen von Nutzungsrechten erfolgen immer für volle Kalenderjahre	
1.2. Wahlgrabstätte Sarg, je Einfach-Grabstelle	30,00 €
1.3. Urnengrabstätten für unterirdische Beisetzung von Urnen	
1.3.1. Urnenwahlgrabstätte der Größe 1 m x 1 m, für bis zu 4 Urnen	30,00 €
1.3.2. Urnenwahlgrabstätte der Größe 0,80 m x 0,80 m, für bis zu 2 Urnen	25,00 €
1.3.3. Urnengrabstätte im Rasen einschließlich Pflege durch die Friedhofsverwaltung (ohne Verlängerungsoption nach Beisetzung) *	40,00 €
*ohne Gestaltungsmöglichkeit durch Nutzer, verbindliche Vorgabe für Grabstein	
<u>2. Leistungen bei Trauerfeiern</u>	
Nebengebühren einschl. der Aufbahrung des Sarges oder der Urne in der Sarghalle, auch bei stiller Beisetzung, für jede Beisetzung)**	50,00 €
**Die Nutzung ist lt. Friedhofsgesetz der ev. Kirche zwingend vorgeschrieben	
<u>3. Grabmäler, Fundamente, Holzkreuze u.a., für die Genehmigung zum Aufstellen,</u>	
3.1. für stehende Grabmäler incl. jährlicher Prüfung Standsicherheit	
3.1.1. bis zu einer Breite von 0,55 m	79,00 €
3.1.2. bis zu einer Breite von 0,80 m	158,00 €
3.1.3. bis zu einer Breite von 1,60 m	253,00 €
3.1.4. bei einer Breite von mehr als 1,60 m	360,00 €
3.2. für liegende Grabsteine	
3.2.1. bis zu einer Größe von 0,50 m ²	68,00 €
3.2.2. bis zu einer Größe von 1,00 m ²	152,00 €
3.2.3. bei einer Größe von mehr als 1,00 m ²	242,00 €
3.3. für das Aufstellen von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen	50,00 €
3.4. Einfassung, je laufender Meter	10,00 €
3.5. Teilabdeckung von Urnenstellen/Sargstellen mit Naturstein (außer Trittplatten)	50,00 €
<u>4. Verwaltungsgebühren</u>	
allgemeine Verwaltungsgebühr (z. B. für Ausstellung, Verlängerung oder Löschung von Nutzungsrechten, Ausstellung von Registerauszügen usw.)	17,00 €

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft und ist zu veröffentlichen. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Erbringung der Leistung.

Mit Inkrafttreten vorstehender Gebührenordnung treten alle vorhergehenden Gebührenordnungen außer Kraft.

Brandenburg, den 20.11.2017

Evangelische Kirchengemeinde Götting

Für den Gemeindegemeinderat:

Vorsitzender: gez. Börsel

Älteste(r): gez. Pfaffe

Älteste(r): gez. Lange (Siegel)

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird im vollen Wortlaut veröffentlicht:

- Veröffentlichung im kommunalen Amtsblatt der Stadt Brandenburg und
- durch Daueraushang auf dem Friedhof

Friedhofsgebührenordnung für den evangelischen Friedhof in Brandenburg an der Havel OT Schmerzke

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

- für alle Erd- und Urnenbeisetzungen auf 20 Jahre

§ 2 Gebührentarif

1. Grabberechtigungsgebühren (Erwerb bzw. Verlängerung des Nutzungsrechts)	je Jahr
1.1. Verlängerungen von Nutzungsrechten erfolgen immer für volle Kalenderjahre	
1.2. Wahlgrabstätte Sarg, je Einfach-Grabstelle	40,00 €
1.3. Urnengrabstätten für unterirdische Beisetzung von Urnen	
1.3.1. Urnenwahlgrabstätte der Größe 0,80 m x 0,80 m, für bis zu 4 Urnen	30,00 €
1.3.2. Urnengrabstätte im Rasen einschließlich Pflege durch die Friedhofsverwaltung (ohne Verlängerungsoption nach Beisetzung) *	40,00 €
*ohne Gestaltungsmöglichkeit durch Nutzer, verbindliche Vorgabe für Grabstein	
2. Leistungen bei Trauerfeiern	
2.1. Nebengebühren einschl. der Aufbahrung des Sarges oder der Urne in der Trauerhalle, auch bei stiller Beisetzung, für jede Beisetzung)**	60,00 €
**Eine der Nutzungen ist lt. Friedhofsgesetz der ev. Kirche zwingend vorgeschrieben	
3. Grabmäler, Fundamente, Holzkreuze u.a., für die Genehmigung zum Aufstellen,	
3.1. für stehende Grabmäler incl. jährlicher Prüfung Standsicherheit	
3.1.1. bis zu einer Breite von 0,55 m	79,00 €
3.1.2. bis zu einer Breite von 0,80 m	158,00 €
3.1.3. bis zu einer Breite von 1,60 m	253,00 €
3.1.4. bei einer Breite von mehr als 1,60 m	360,00 €
3.2. für liegende Grabsteine	
3.2.1. bis zu einer Größe von 0,50 m ²	68,00 €
3.2.2. bis zu einer Größe von 1,00 m ²	152,00 €
3.2.3. bei einer Größe von mehr als 1,00 m ²	242,00 €
3.3. für das Aufstellen von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen	50,00 €
3.4. Einfassung, je laufender Meter	10,00 €
3.5. Teilabdeckung von Urnenstellen/Sargstellen mit Naturstein (außer Trittplatten)	50,00 €
4. Verwaltungsgebühren/Sonstiges	
4.1. allgemeine Verwaltungsgebühr (z.B. für Ausstellung, Verlängerung oder Löschung von Nutzungsrechten, Ausstellung von Registerauszügen usw.)	17,00 €
4.2. Für Gräber, die vor dem 01. Januar 1997 eingerichtet wurden, fällt das Kirchhofgeld an, für den Rest der noch bestehenden Ruhefristen, je Jahr	5,00 €

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft und ist zu veröffentlichen. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Erbringung der Leistung.

Mit Inkrafttreten vorstehender Gebührenordnung treten alle vorhergehenden Gebührenordnungen außer Kraft.

Brandenburg, den 12.12.2017

Evangelische Kirchengemeinde Schmerzke

Für den Gemeindegemeinderat:

Vorsitzender: gez. M. Götte

Älteste(r): gez. Eilert

Älteste(r): gez. Maaß

(Siegel)

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird im vollen Wortlaut veröffentlicht:

- Veröffentlichung im kommunalen Amtsblatt der Stadt Brandenburg und
- durch Dauerausgang auf dem Friedhof

Amtliche Bekanntmachung zur Gewässerschau 2017 in den Gemarkungen Plaue, Kirchmöser, Götting, Schmerzke, Wust und Brandenburg

Am Mittwoch, dem 17.01.2018, führt die untere Wasserbehörde die Gewässerschau nach § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes in den Gemarkungen Plaue, Kirchmöser, Götting, Teil Breites Bruch, Schmerzke und Brandenburg ohne die Fließgewässer Plaue und Buckau durch. Treffpunkt ist um 10:00 Uhr in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Raum B 301. Die Gewässerschau dient der Kontrolle einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und ist öffentlich, wobei bitte jeder Teilnehmer selbst für seine Fahrtmöglichkeit sorgt.

Gleichzeitig mit der Gewässerschau durch die untere Wasserbehörde findet die Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“ statt.

Schließung von Eintragungsräumen zur Unterstützung des Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“

Die Landesregierung in Brandenburg hat am 7. November 2017 beschlossen, die beiden Gesetzentwürfe zur Verwaltungsstrukturreform (Kreisneugliederung und Funktionalreform I) zurückzuziehen. Mit Datum vom 15.11.2017 hat der Landtag darüber hinaus auch das bisherige Leitbild zur sog. Verwaltungsstrukturreform aufgehoben, das die Zwangsfusion von Landkreisen und die Einkreisung der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) vorsah. Aufgrund dieses Erfolgs haben die Initiatoren des Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“ ihr Anliegen inhaltlich für erledigt erklärt.

Folgerichtig besteht seitdem weder Bedarf noch Interesse bei den Bürgerinnen und Bürgern für weitere Unterschriften.

Für den Zeitraum des formellen Weiterlaufens des Volksbegehrens bis zu seiner offiziellen Einstellung besteht auch kein entsprechendes Erfordernis mehr, zusätzliche Eintragungsräume bereitzustellen.

Diese werden daher **ab dem 18. Dezember 2017** auf **Wahl- und Abstimmungsbehörde**, Nicolaiplatz 30, 1. OG, Zimmer 105, zu folgenden Zeiten reduziert:

Mo.: 7.30 - 16.00 Uhr
Di.: 7.30 - 18.00 Uhr
Mi.: 7.30 - 15.00 Uhr
Do.: 7.30 - 16.00 Uhr
Fr.: 7.30 - 12.00 Uhr

gez. Jan Penkawa
Sprecher der Stadt
Brandenburg an der Havel

Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)

Oberförsterei Lehnin informiert.

Das Revier Golzow ist zur Zeit nicht besetzt. Welcher Revierleiter für die einzelnen Gemarkungen zuständig ist, finden sie in der folgenden Aufstellung.

Revier Golzow:

- Gemarkungen Ragösen, Golzow, Lucksfleiß, Grüneiche und Pernitz **Revierleiter Lutz Dikall**,
Telefon 033847 90195
- Gemarkungen Reckahn, Krahnne und Desmathen **Revierleiterin Rosemarie Schönfeld**,
Telefon 033207 32537
- Gemarkung Wollin **Revierleiter Lothar Greinke**, Telefon 033830 12357

Neun Reviere umfasst die Oberförsterei.

- **Revier Werbig:** Revierleiter Lutz Dikall, Telefon 033847 90195.
Gemarkungen: Groß Briesen, Werbig und Gräben.
- **Revier Brandenburg:** Revierleiter Peter Richter, Telefon 03381 619599.
Gemarkungen: Brandenburg, Göttin, Gollwitz, Klein Kreuz, Saaringen, Schmerzke und Wust.
- **Revier Wusterwitz:** Revierleiter Thorsten Hufnagel, Telefon 033839 63888.
Gemarkungen: Mahlenzien, Bensdorf, Rogäsen, Viesen, Warchau, Wusterwitz und Zitz.
- **Revier Görzke:** Revierleiter Thomas Schmidt, Telefon 033833 71480.
Gemarkungen: Görzke, Buckau, Dretzen, Hohenlobbese und Rottstock.
- **Revier Lehnin:** Revierleiterin Rosemarie Schönfeld, Telefon 033207 32537.
Gemarkungen: Cammer, Damelang, Freienthal, Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Nahmitz, Oberjünne, Rädel und Göhlsdorf.
- **Revier Groß Kreuz:** Revierleiter Joachim Bergmüller, Telefon 03381 798821.
Gemarkungen: Mötzow, Damsdorf, Deetz, Götz, Jeserig, Lünow, Netzen, Prützke, Rietz b. Lehnin, Roskow, Schenkenberg, Trechwitz, Weseram, Bochow, Groß Kreuz, Krielow, Schmergow.
- **Revier Päwesin:** Revierleiter Ralf Bärthel, Telefon 033239 20777.
Gemarkungen: Brielow, Briest, Butzow, Fohrde, Gortz, Hohenferchesar, Ketzür, Marzahne, Päwesin, Riewend, Pritzerbe und Radewege.
- **Revier Ziesar:** Revierleiter Lothar Greinke, Telefon 033830 12357.
Gemarkungen: Boecke, Bücknitz, Glienecke, Köpemitz, Steinberg, Wenzlow und Ziesar.

Durch Sturm geschädigte Waldbestände

Waldbesitzer, die **Fördermittel** für die Aufforstung mit Laubholz unter einem lichten Kieferschirm erhalten haben sollten prüfen, ob auf diesen Flächen Sturmschaden aufgetreten ist. Wenn Schäden festgestellt wurden, kann sich eine Mitteilungspflicht des Waldbesitzers an die Fördermittelstelle ergeben. Soll eine Fläche aufgrund des Sturmschadens komplett geräumt werden, ist dieses vorher der unteren Forstbehörde formlos anzuzeigen. Um sicher zu handeln, empfiehlt sich für beide Fälle eine Beratung beim zuständigen Revierförster.

Esskastanie Baum des Jahres 2018

Die Esskastanie ist Baum des Jahres 2018. Die Ausrufung erfolgte Ende Oktober durch die Baum – des – Jahres –Stiftung. Bekannt ist die Esskastanie durch die Maronenfrüchte, welche besonders in der kalten Jahreszeit geröstet angeboten werden. Ältere Bäume kommen in den Wäldern der Oberförsterei Lehnin nur selten vor. Dennoch sind in den vergangenen Jahren kleine Bestände oder Alleen mit Esskastanie im Wald gepflanzt worden. Nach Deutschland ist sie schon sehr früh aus dem Mittelmeerraum eingewandert. Die Esskastanien Gallwespe ist ein gefährlicher Schädling dieser Baumart, der aus Süd China nach Europa zu uns gekommen ist. Erstmals wurde sie 2002 in Italien und 2013 in Baden Württemberg nachgewiesen. Durch die Gallenbildung wird ein reduziertes Zweigwachstum verursacht und der Fruchtertrag reduziert. Befallen werden alle Alterstufen ab dem Alter von 2 Jahren. Ein jährliches Monitoring durch die Forstbehörden hilft, die weitere Ausbreitung des Schädlings zu überwachen.

Waldschutzsituation:

Die Anzahl der nadelfressenden Schadinsekten wie Kieferbuschhornblattwespe, Kiefernspanner oder Kiefernspinner befindet sich in der Oberförsterei Lehnin auf geringem Niveau. Lediglich im Revier Brandenburg wurden im Rahmen der Überwachung der Nonne mit Pheromonfallen erhöhte Werte festgestellt. Weitergehende Untersuchungen zeigten jedoch, dass keine Gefährdung der Bestände zu erwarten ist.

Im Januar werden die ersten Proben für die Kontrolle des Eichenprozessionsspinners in Eichenbeständen durch die Mitarbeiter der Oberförsterei Lehnin entnommen. Mit einem Hubsteiger suchen sie stichprobenartig in den Kronen von alten Eichen nach Eiern des Schädlings an Zweigen und Ästen. Die Ergebnisse werden im Landeskompetenzzentrum Forst in Eberswalde ausgewertet. Sie liefern wichtige Hinweise für den weiteren Handlungsbedarf in den Wäldern.

Die Oberförsterei Lehnin mit Sitz in 14797 Kloster Lehnin, Am Fischersberg 6, ist wie folgt zu erreichen:
Telefon: 03382 310, E-Mail: obf.lehnin@ifb.brandenburg.de, Fax: 0331 275484360
Internet: www.forst.brandenburg.de

gez. Dechow
Leiter der Oberförsterei

IMPRESSUM

Herausgeber:	Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion:	Oberbürgermeisterin FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau Tel.: (0 33 81) 58 13 17 Fax: (0 33 81) 58 13 14 Internet: www.stadt-brandenburg.de e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de
Herstellung:	Eigendruck
Bezugsquelle:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Oberbürgermeisterin FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung 14770 Brandenburg an der Havel Klosterstraße 14 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
Besucheradresse/ Einzelverkauf:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Oberbürgermeisterin FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307 Klosterstraße 14 14770 Brandenburg an der Havel
Einzelpreis:	1,00 €
Jahresabonnement:	25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist:	15. Dezember